

- c) Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen für die Programmtätigkeit.
- d) Anleitung der Rundfunkstudios in den Bezirken der Deutschen Demokratischen Republik.
- e) Anleitung des Fernsehentrums Berlin und Entwicklung des Fernsehens in der Deutschen Demokratischen Republik.
- f) Anleitung der Rundfunkschule als qualifizierte Fachschule für die Nachwuchsentwicklung.
- g) Herausgabe einer wöchentlich erscheinenden Rundfunk-Programmzeitschrift.
- h) Zusammenarbeit mit den jeweiligen Ministerien und Staatssekretariaten zur technischen Sicherstellung der Übertragung der Programme des deutschen demokratischen Rundfunks.
- i) Abschluß von Verträgen mit befreundeten Rundfunksystemen im Rahmen der Kulturabkommen der Deutschen Demokratischen Republik.
- j) Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus der Zugehörigkeit zur internationalen Rundfunkorganisation (Organisation Internationale de Radiodiffusion) (OIR) ergeben.

§ 5

(1) Die Beschlüsse des Staatlichen Rundfunkkomitees werden durch Anweisungen des Vorsitzenden verwirklicht.

(2) Der Vorsitzende des Staatlichen Rundfunkkomitees erläßt im Bereich seiner Zuständigkeit Anordnungen und Instruktionen auf Grund und in Erfüllung der bestehenden Gesetze und Beschlüsse des Ministerrates. Er kontrolliert ihre Durchführung.

§ 6

Der Haushalt des Staatlichen Rundfunkkomitees wird im Rahmen des Staatshaushaltsplanes der Deutschen Demokratischen Republik besonders geführt.

§ 7

Das Staatliche Rundfunkkomitee beim Ministerrat ist Plan- und Investitionsträger für alle Objekte des Rundfunks in der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 8

Die Studios in den Bezirken der Deutschen Demokratischen Republik unterstehen unmittelbar der Leitung des Staatlichen Rundfunkkomitees.

§ 9

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatliche Rundfunkkomitee.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 1. September 1952 in Kraft.

Berlin, den 14. August 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Anordnung über die Ausgabe von Wertmarken
bei der Durchführung der Erfassung
landwirtschaftlicher Erzeugnisse.**

Vom 6. August 1952

Auf Grund des § 6 der Anordnung vom 18. Juli 1950 über die Ausgabe von Wertmarken bei der Durchführung der Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 703) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung folgendes bestimmt:

Zu § X bis 3 der Anordnung

§ 1

Wertmarken zum Kauf von Rücklieferungs- oder Gegenlieferungswaren werden gemäß den geltenden Bestimmungen über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in folgenden Serien und Werten ausgegeben:

1. Serie A: Pflanzenöl
in Werten von 0,1 kg, 1 kg und 5 kg für die Ablieferung der Übersollmengen von:
 - a) Ölsaaten (Raps, Rübsen, Öllein, Mohn, Senf und Leindotter);
 - b) Faserlein- und Hanfsamen.
2. Serie B: Extraktionsschrot
in Werten von 5 kg, 50 kg und 100 kg für die Ablieferung auf das Ablieferungssoll und der Übersollmengen von:
 - a) Ölsaaten (Raps, Rübsen, Öllein, Mohn, Senf und Leindotter);
 - b) Faserlein- und Hanfsamen.
3. Serie C: Leinenwaren
in Werten von 1 DM, 5 DM, 10 DM für die Ablieferung der Übersollmengen von
Faserlein- und Hanfstroh sowie Brechflachs.
4. Serie D: Zucker
in Werten von 0,1 kg, 0,5 kg, 1 kg, 5 kg und 10 kg für die Ablieferung von:
 - a) Obst
über die Vertragsmenge hinaus an die Erfassungsstellen des VEAB;
 - b) Wildfrüchten;
 - c) Bienenhonig
im Umtausch gegen Zucker. Neuimker erhalten Wertmarken der Serie D ohne Gegenlieferung von Bienenhonig.

§ 2

Der Bedarf an Wertmarken ist durch die Verwaltungen Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) jeweils bis zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember für das folgende

* 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 704).